



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 28 61, 53018 Bonn

An die Halter von Nebenfahrzeugen
nach § 31 und § 32 AEG

Bearbeitung: Herr Wicke
Telefon: (02 28) 98 26-283
Telefax: (02 28) 98 26- 199
e-Mail: WickeB@eba.bund.de
Ref35@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 17.04.2008

Geschäftszeichen (**bitte im Schriftverkehr immer angeben**)

VMS-Nummer **256090**

— 3521 – 35Xsa

Betreff: Nebenfahrzeuge - Hinweise zur Abnahme und Durchführung von Untersuchungen nach § 32 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) - Abgrenzung von öffentlich rechtlichen Verpflichtungen und privatrechtlichen Vereinbarungen
Bezug: -
Anlagen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weise ich die Halter von Nebenfahrzeugen nach § 31 oder 32 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) darauf hin, dass

- im Rahmen der Abnahme nach § 32 (1) Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) von der **zuständigen Behörde** festgestellt wird, dass ein Nebenfahrzeug den Anforderungen des AEG und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen - in diesem Fall also primär der EBO - entspricht.
- die fristgerechte Durchführung der Untersuchung (Unt) nach § 32 (2) und (3) EBO in der Verantwortung des **Halters** des Nebenfahrzeugs liegt.
- im Rahmen der Untersuchung nach § 32 (2) EBO festzustellen ist, dass ein früher abgenommenes Eisenbahnfahrzeug weiterhin den Anforderungen der EBO entspricht.

Der Umfang der Untersuchung nach § 32 EBO wird in der EBO nicht detailliert vorgegeben, die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung

genügen (vgl. § 2 EBO). Daraus ist abzuleiten, dass alle sicherheitsrelevanten Komponenten und/oder Systeme des Fahrzeugs in die Untersuchung einzubeziehen sind. Welche Komponenten und/oder Systeme mindestens untersucht werden müssen, kann u.a. aus Pkt. 6.3 der DIN 27201-1 (Verfahrensweise zur Erstellung und Änderung von Instandhaltungsprogrammen) abgeleitet werden.

Dem gegenüber handelt es sich bei der Genehmigung für das Einstellen der Nebenfahrzeuge in Gleisanlagen der DB AG und deren Benutzung nach Richtlinie 931 um einen **privatrechtlichen** Vertrag.

Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf Einhaltung der Einsatzkriterien und Einstellbedingungen für Nebenfahrzeuge der DB Netz AG ersetzt **nicht** die Untersuchung nach § 32 (2) und (3) EBO – es sei denn, im Rahmen der Prüfung werden alle sicherheitsrelevanten Komponenten und/oder Systeme des Fahrzeugs untersucht und die nach § 32 (4) EBO erforderlichen Nachweise werden ausgestellt. In diesem zweiten Falle handelt der Prüfer der DB Netz AG als Erfüllungsgehilfe des Halters. Der Halter wird also nicht von seiner Verpflichtung, für den betriebssicheren Zustand der Fahrzeuge – und damit für die Durchführung der Untersuchungen nach § 32 (2) und (3) EBO – zu sorgen, entlastet. Ihm steht zwar möglicherweise der privatrechtliche Rückgriff auf seinen Erfüllungsgehilfen zu, wenn dieser seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, dies ist aber öffentlich-rechtlich, insbesondere auch für die Nachweisführung gegenüber der Aufsichtsbehörde, nicht von Belang.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Wicke